

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt Herr Dr. Huster	sitz: Untere Höhlerreihe 4, 07937 Zeulenroda-Triebes	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70/01/22/6/Allg.Ü-Zone/Auf- hebg.	Telefon 036628 – 5805 108 Fax 03661 – 876 77 108 E-mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de	Datum 07.01.2022

Tierseuchenüberwachung

Bekämpfung der Geflügelpest

Aufhebung

der Festlegung einer Überwachungszone um einen AI-Ausbruchsbetrieb im Landkreis Altenburger Land

Allgemeinverfügung vom 07.12.2021

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz hebt die im Punkt 1 festgelegte Überwachungszone der

Allgemeinverfügung

vom 07.12.2021 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70/12/21/161/Allg.Ü-Zone

auf.

Begründung:

Die in der Allgemeinverfügung vom 07.12.21 angeordneten Maßnahmen wurden gemäß Geflügelpestverordnung für einen Geflügelpestausbuch im Landkreis Altenburger Land angeordnet, in dessen Überwachungszone sich die ausgewiesenen Gemeinden im Landkreis Greiz befinden.

Die Maßnahmen in der Überwachungszone sind nach § 56 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung für die Dauer von 30 Tagen angeordnet, deren Befristung ist somit abgelaufen und es sind in der Überwachungszone keine weiteren Fälle von Geflügelpest bei Wildvögeln oder sonstigem Geflügel festgestellt worden.

Die festgelegte Überwachungszone welche im Landkreis Greiz folgende Ortschaften umfasste, besteht somit nicht mehr.

1.1. Ronneburg

Stadt Ronneburg mit den Ortsteilen
Raitzhain und Grobsdorf

1.2 Paitzdorf

Mennsdorf

1.3 Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf

Braunichswalde mit Ortsteil Vogelgesang

Gauern

Linda mit Ortsteil Pohlen

Seelingstädt mit den Ortsteilen Chursdorf, Friedmannsdorf, Zwirtzschen

Rückersdorf mit den Ortsteilen Haselbach und Reust

Durch das Friedrich-Löffler-Institut wird der aktuelle Geflügelpest-Seuchenzug allerdings weiterhin als hochdynamisch eingestuft und das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie eine Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in ganz Deutschland als **hoch** eingestuft.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und –bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Geflügelpest-Verordnung
- Verwaltungsgerichtsordnung

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einlegen.

Ein Widerspruch kann auf elektronischem Wege (E-Mail) nicht eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen Pkt. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag


Dr. H. Grimm
Amtsleiterin

Hinweise:

Die Aufstallungspflicht für Geflügel im gesamten Landkreis Greiz (Allgemeinverfügung vom 22.12.2021) sowie

Die Allgemeinverfügung vom 08.12.2021 zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe und

Die Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 zu vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen

bleiben bestehen.

